

# Die staatliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenfürsorge

an der

## Jahresversammlung der schweizerischen Versicherungsmathematiker.

Von Dr. W. Zollinger in Zürich.

Nachdem sich die Schweizerische Statistische Gesellschaft an ihrer letztjährigen Tagung (1919) mit der Organisation der schweizerischen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung befasst hat<sup>1)</sup>, bildete der gleiche Gegenstand das Haupttraktandum an der Jahresversammlung der schweizerischen Versicherungsmathematiker vom 23. Oktober in Langenthal. In dem von Dr. Marchand, Chefmathematiker der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, gehaltenen Referat sowie in der nachfolgenden Diskussion wurde das Hauptgewicht auf die Frage des Verfahrens, nach dem die Kosten der Sozialversicherung aufzubringen und zeitlich zu verteilen sind, gelegt. Wenn auch keine Resolution gefasst wurde, so darf doch gesagt werden, dass die Verhandlungen zu einer Abklärung der Frage führten und dass das Umlageverfahren als die zu empfehlende Deckungsmethode erklärt wurde. Die Einwände, die noch von einer Seite erhoben wurden, sind überzeugend widerlegt worden.

Aus den Verhandlungen ist folgendes zu erwähnen:

Was die organisatorische Seite der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung anbelangt, besteht in einem Punkte eine wesentliche Abweichung von den der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft vorgelegten Leitsätzen. Dr. Marchand teilt nämlich die ganze Sozialversicherung in zwei Gruppen ein. Die erste Gruppe umfasst die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die zweite schliesst die Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung in sich. Die erste Gruppe ist als allgemeine Volksversicherung, die zweite jedoch, wenigstens für den Anfang, als Klassenversicherung gedacht. Durch die Lostrennung der Invalidenversicherung von der Alters- und Hinterlassenenfürsorge wird letztere sehr vereinfacht. Wir haben dann in der zweiten Gruppe alle diejenigen Fürsorgegebiete beisammen, die zur Beurteilung des Versicherungsanspruches des Arztes bedürfen. Die Invalidenversicherung kann auch leicht

mit der Krankenversicherung verbunden werden, und eine Doppelversicherung der Unfallinvalidität lässt sich leicht vermeiden. Es wird auch hervorgehoben, dass hinsichtlich der Invalidenfürsorge das Bedürfnis nach einer allgemeinen Volksversicherung nicht so gross ist wie hinsichtlich der Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Dr. Marchand ist sich wohl bewusst, dass die Verbindung der Invaliden- mit der Unfall- oder Krankenversicherung eine Umwälzung in der gegenwärtigen Sozialgesetzgebung zur Voraussetzung hat. Nach unserer Auffassung wird aber dieser Umbau grössere Schwierigkeiten bieten als ein Neubau. Nicht leicht wird es namentlich sein, den Versicherungskreis abzugrenzen. Die obligatorische Unfallversicherung lehnt sich in der Umschreibung der Versicherungspflicht allzusehr an die frühere Haftpflichtgesetzgebung an, als dass sie auch für die Kranken- und Invalidenversicherung wegleitend sein könnte. Ein Zusammenschluss der Invaliden- mit der Unfallversicherung würde allerdings klarlegen, dass wir in der Schweiz an einer Hypertrophie der sozialen Unfallversicherung leiden. Dieselbe ist nicht nur im Vergleich zu andern Ländern, sondern auch im Vergleich zu den übrigen Fürsorgegebieten masslos ins Kraut geschossen. Trotzdem denkt man noch daran, die Leistungen zu erhöhen in einer Zeit, da man für die Krankheitsinvalidität, die doch in den betreffenden Kreisen ebensowohl des Schutzes bedürftig ist, noch gar nichts tut und da man sich doch darüber klar sein sollte, dass diese Leistungen, wenn sie einmal gewährt werden, nur einen bescheidenen Bruchteil der Unfallrenten werden ausmachen können. Solange die Unfallversicherung eine Pyramide in der Wüste darstellt, wird die vorgeschlagene Lösung, so begründet sie an und für sich ist, in der Durchführung auf grosse Schwierigkeiten stossen. Sie bedingt einen systematischen Aufbau der ganzen Sozialversicherung, der durch die heutige Gesetzgebung, namentlich durch die öffentliche Unfallversicherung, in unglücklicher Weise präjudiziert ist.

<sup>1)</sup> Siehe Bericht in Heft 3, 55. Jahrgang, 1919, dieser Zeitschrift.

Die Invalidenfürsorge beiseite lassend, berechnet Dr. Marchand die Kosten für eine allgemeine Altersrente im Betrage von Fr. 600, zahlbar für Männer vom Alter 65, für Frauen vom Alter 60 an, für Witwenrenten von Fr. 350 und Waisenrenten von Fr. 200 jährlich, im Beharrungszustand auf 199 Millionen Franken. Dabei wird angenommen, dass diejenigen Personen, die bei Einführung der Versicherung das Alter 60 bzw. 65 bereits überschritten haben, sowie bereits vorhandene Witwen und Waisen sofort voll rentenberechtigt seien. Der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft ist seinerzeit eine Berechnung vorgelegt worden, die bei wenig verschiedenen Leistungen, jedoch mit Einschluss einer Invalidenrente von Fr. 600, einen jährlichen Kostenaufwand von 187.7 Millionen Franken erforderte. Dabei war aber angenommen, dass nur zwei Dritteln der Versicherten die volle Rente gewährt wird, währenddem der übrige Drittel, mit Rücksicht auf das höhere Einkommen, nur einen Drittel der vorgesehenen Leistungen erhält. Bei etwas anderer Verteilung der Leistungen liessen sich die Kosten auf rund 150 Millionen Franken vermindern.

Beide Berechnungen ergeben ein viel höheres Resultat als der Kostenvoranschlag von Dr. Nabholz im Anhang zur bundesrätlichen Botschaft vom 21. Juni 1919. Derselbe gelangt zu einer konstanten Belastung von rund 80 Millionen Franken. Auf diese Zahl stellt auch die Botschaft und das ganze Finanzierungsprogramm des Bundesrates ab. In Wirklichkeit handelt es sich aber nur um ein Beispiel, dem eine Zahl von 1,000,000 Versicherten zugrunde gelegt ist. Das entspräche einer Klassenversicherung mit eng gezogenem Versichertenkreis. Es soll jedoch eine allgemeine Volksversicherung angestrebt werden. Dann muss man aber mit entsprechend höhern Ausgaben rechnen oder aber die Renten dermassen herabsetzen, dass die Kosten aufgebracht werden können. Im einen wie im andern Falle wäre es nützlich, wenn die Tagespresse etwas mehr zur Aufklärung des Publikums beitragen würde, um den masslosen Forderungen, die vielenorts an die Sozialversicherung gestellt werden, entgegenzutreten und sie auf ein etwas bescheideneres Niveau zu führen.

Der Referent tritt dann ziemlich eingehend auf das Deckungsverfahren ein. Eine von ihm angestellte Berechnung ergibt, dass das Prämiendeckungsverfahren für die Altersrente allein ein Eintrittsdefizit von 3 Milliarden, 220 Millionen Franken ergäbe. Dabei wird angenommen, dass die Versicherten eine dem Eintrittsalter von 20 Jahren ungefähr entsprechende jährliche Nettoprämie bezahlen. Bei Einschluss der Hinterbliebenenversicherung würde das Eintrittsdefizit noch um etliche hundert Millionen Franken vermehrt.

Es wäre denkbar, dieses Eintrittsdefizit nicht sofort zu decken, sondern nur zu verzinsen, was einen jährlichen Aufwand von mehr als 150 Millionen Franken erfordern würde. Was wäre aber der Erfolg? Einfach der, dass sich im Beharrungszustand die Belastung für Prämien und Zinsen zusammen beim Prämiendeckungsverfahren gleich hoch stellen würde, wie die jährlichen Aufwendungen beim Umlageverfahren. Das Eintrittsdefizit würde aber bestehen bleiben. Es kommt also in diesem Falle auf dasselbe hinaus, ob das Umlage- oder das Prämiendeckungsverfahren angewendet wird. Dr. Marchand wies dies auch auf mathematischem Wege nach. Er zeigte, wie beim Umlageverfahren ein Zinsfuss überhaupt nicht zur Verwendung kommt und wie er beim Prämiendeckungsverfahren ohne Deckung des Eintrittsdefizites gar keine Rolle spielt. Er ist allerdings bei der Festsetzung der Prämien mitbestimmend; nach welchem Satze aber die Reserven, die weder heute noch in der Zukunft vorhanden sind, berechnet werden, ist gleichgültig.

Sowohl im Referat wie in der darauffolgenden Diskussion wurde dann noch die grossen Vorzüge des Umlageverfahrens gegenüber dem Prämiendeckungsverfahren in wirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht hervorgehoben. So wies insbesondere Direktor Dr. Schaertlin auf die grosse Einfachheit in der Verwaltung und die Vermeidung unproduktiver Ausgaben hin. Er betonte auch, dass dadurch den produktiven Ständen nicht unnötigerweise Kapitalien entzogen werden. Es ist in diesem Punkte dann allerdings in der Diskussion geltend gemacht worden, das Geld bleibe im Lande, und es werde vom Bund auch wieder produktiv angelegt. Diese Einwendung zeugt aber von einer Verkennung der Bedeutung dieser wirtschaftlichen Vorgänge und namentlich auch von einer unklaren Auffassung darüber, wie das Eintrittsdefizit eigentlich gedeckt werden kann. Man stellt sich vielenorts noch vor, dies könne durch ein Anleihen geschehen. Das ist aber nicht der Fall, denn der Bund hätte damit wohl das nötige Deckungskapital aufgebracht, aber er bliebe unter einem andern Titel Schuldner und das Defizit würde fernerhin bestehen bleiben. Tilgen lässt sich das Defizit nur durch Steuern oder Prämien. Das Geld muss in den Besitz des Bundes übergehen, und es liegt auf der Hand, dass der Einfluss eines derartigen Aderlasses auf das Wirtschaftsleben von einer Tragweite wäre, die wir uns nicht auszumalen vermögen.

Das Finanzierungsprogramm des Bundesrates geht, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch tatsächlich auf das Umlageverfahren hinaus. Es wird danach getrachtet, ständig fliessende Steuerquellen zu erschliessen. Es wäre ja auch nicht anders denkbar, und man wird

froh sein müssen, zu einem ausreichenden Betrag zu gelangen. An die Deckung oder Amortisation eines Eintrittsdefizites, das in die Milliarden geht, wird man schlechterdings gar nicht denken dürfen. Man könnte daher die Diskussion über das anzuwendende Deckungsverfahren als überflüssig bezeichnen. Das ist aber nicht der Fall, denn es ist sowohl für die Räte wie auch für das Volk von Wert, zu erfahren, dass auch die Wissenschaft unter den gegebenen Verhältnissen dasjenige Verfahren für zulässig und empfehlenswert erachtet, das praktisch allein durchführbar ist. Das Resultat muss aber auch entscheidend sein für die Beurteilung der Initiative Rothenberger, die auf dem Standpunkt der Reservebildung steht, also auf denjenigen des

Prämiendeckungsverfahrens, dabei aber nur einen verhältnismässig unbedeutenden Anfang macht. Ein solcher Mittelweg entbehrt jeder Begründung. Entweder erkennt man das Umlageverfahren als richtig, dann bleibt man dabei, oder man wählt das Prämiendeckungsverfahren und sucht dann aber auch die Hindernisse mit allen Mitteln zu überwinden. Es wäre zu begrüssen, wenn man sich in politischen Kreisen über diese Fragen Rechenschaft ablegen würde und nicht einfach des zu unterstützenden Endzieles wegen einer finanziellen Massnahme zustimmt, die in grundsätzlichem Widerspruch steht zu der einzig gangbaren Art der Finanzierung der geplanten Sozialversicherung, nämlich dem Umlageverfahren.

## Florin Berther †.

(Geboren den 20. Januar 1852, gestorben den 9. Dezember 1920.)

Am 9. Dezember 1920 starb nach kurzer Krankheit *Florin Berther*, Statistiker 1. Klasse am eidgenössischen statistischen Bureau. Der Verstorbene, ein Sohn des Bündner Oberlandes, gehörte seit 1889 dem statistischen Zentralamte an und hat ihm — trotz nagendem Leiden — in diesen 32 Jahren mit nie versagender Arbeitslust und Gewissenhaftigkeit gedient.

Ein beträchtlicher Teil der vom eidgenössischen statistischen Bureau durchgeführten Arbeiten der letzten Jahrzehnte ist mit dem Namen Florin Berther verknüpft und ganz besonders die Veröffentlichungen finanzstatistischen Inhalts; wie denn der Verstorbene in der eidgenössischen Verwaltung als der „Finanzstatistiker“ des eidgenössischen statistischen Bureaus bekannt war.

Für das umfassendste finanzwissenschaftliche Werk der Schweiz, das je in unserem Lande von offizieller Seite aus durchgeführt wurde, nämlich für *Steigers Finanzhaushalt der Schweiz*, hat der Verstorbene fast das gesamte auf die Finanzverwaltung der Kantone

und des Bundes sich beziehende Tabellenmaterial bearbeitet. Mehrere Erhebungen, die dieses Werk veranlassten, werden in der Folge vom eidgenössischen statistischen Bureau jährlich wiederholt und bilden einen wertvollen Bestandteil des Finanzjahrbuches und des Statistischen Jahrbuches der Schweiz. Wir denken an die Übersichten der Bundessubventionen und der Steuereinnahmen der Kantone.

Auch die Wirtschaftsstatistik verdankt Berther einige Beiträge, einmal die infolge ihrer praktischen Bedeutung allgemein bekannte, geschätzte und verwertete *Statistik der Aktiengesellschaften*, die seit ihrer Einführung im Jahre 1904 (für das Jahr 1901) regelmässig in dieser Zeitschrift veröffentlicht wurde, und zweitens die umfangreiche *Sparkassenstatistik*, deren Wiederholung für das Jahr 1918 Florin Berther nicht mehr vollenden konnte.

Im eidgenössischen statistischen Bureau hinterlässt der Verstorbene das Andenken eines gebildeten und pflichtgetreuen Beamten.

J. W.